

Fortbildungsprüfungsordnung
Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt
Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt
Geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin; § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG

Verordnung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2023 – VI – 360

Aufgrund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 in der Fassung vom 22.04.2020 (GVObI. M-V S. 198), verordnet das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei:

§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt / zur Geprüften Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt - Geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin - erworben worden sind, führt die zuständige Stelle Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, die in den §§ 4 bis 6 beschriebenen Aufgaben fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt - Geprüfter Berufsspezialist“ oder „Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt - Geprüfte Berufsspezialistin“.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1.
 - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Fischwirt oder zur Fischwirtin und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis in der Fischwirtschaft oder
 - b) eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Fischwirtschaft und
 2. die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb des Abschlusses „Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt“ oder „Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt“ auf der Grundlage eines durch das Landesamt für

Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei genehmigten verbindlichen Rahmenlehrplanes, der als Anlage Bestandteil dieser Fortbildungsprüfungsordnung ist.

nachweisen kann.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet folgende drei Prüfungsteile:

- a. Umwelt und Recht,
- b. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- c. Fischerei im Wandel.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile sind nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen.

§ 4

Prüfungsteil „Umwelt und Recht“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass die Grundlagen, deren Bedeutung und Anwendung für meeresbezogene Umwelt- und Rechtsthemen und die notwendigen Kenntnisse zu deren Nutzung vorliegen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a. Rechtliche Grundlagen
- b. meeresbiologische Grundlagen
- c. Grundlagen des Umweltmonitorings,
- d. Produktion mariner Organismen.

(3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. Es sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten.

§ 5

Prüfungsteil „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass Kenntnisse über die Grundlagen und Zusammenhänge im Umgang mit unterschiedlichen Medien und Zielgruppen vorhanden und umfassend nutzbar sind.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a. Grundlagen der Kommunikation,
- b. Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
- c. Projektmanagement.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Arbeitsprojekt und einem Prüfungsgespräch nach Absatz 4.

(4) Bei dem Arbeitsprojekt soll nachgewiesen werden, dass ausgehend von einem Fallbeispiel betriebliche Aufgabenstellungen komplex erfasst, betriebswirtschaftliche, rechtliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge erkannt, entsprechende Lösungsvorschläge erstellt und diese wirtschaftlich beurteilt werden können. Das Arbeitsprojekt ist schriftlich zu planen. Der Verlauf der Bearbeitung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei der Auswahl der Aufgabe können Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das ursprünglich geplante Arbeitsprojekt nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Absprache mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt zu stellen. Für das Arbeitsprojekt stehen sechs Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 30 Minuten.

§ 6

Prüfungsteil „Fischerei im Wandel“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass Erkenntnisse über die Veränderungen in der Fischerei und Meeresumwelt sowie die sich daraus ergebenden Anpassungsstrategien vorliegen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a. historische Fischereifahrzeuge und Fangtechniken,
- b. Diversifizierung und Vermarktungsstrategien
- c. Veränderungen in der Meeresumwelt.

(3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. Es sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfling von der Prüfung einzelner Prüfungsteile nach § 3 Absatz 1 befreien, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Fortbildungsprüfungsordnung entspricht.

§ 8

Bewerten der Leistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind jeweils gesondert nach Noten zu bewerten.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den einzelnen Prüfungsteilen zu errechnen; dabei sind die Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Umwelt und Recht | 50 Prozent, |
| | Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit | 30 Prozent, |
| 2. | Fischerei Im Wandel | 20 Prozent. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. die Leistungen in jedem Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“,
3. höchstens eine der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 mit der Note „mangelhaft“,
4. keine der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Themenbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung nach § 7 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung im Zeugnis anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 3 Absatz 1 und in einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 5 Absatz 3 zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Rostock, den

Dr. Stephan Goltermann
Erster Direktor